

Auftrags- und Honorarvereinbarung (Firmenkundengeschäft)

Zwischen
Firma

Tel.: _____
Mobil: _____
Fax: _____
eMail: _____

und Lenz GmbH & Co. Detektive KG
vertreten durch die Lenz & Co. GmbH
Am Hauptbahnhof 10
D-60329 Frankfurt am Main
T. 0800 – 88 333 11 (freecall)
F. 0800 – 88 333 12 (freefax)
HRA. 49080 | Registergericht Frankfurt
Steuer-Nr. 022 341 30292
Ust-ID. DE 814 101 246

Ausschließliche Postanschrift:
Postfach 1821, D-63408 Hanau
nachstehend nur „Firma“ genannt

Ansprechpartner der Firma für den Mandanten

LENTZ® GRUPPE

DETEKTIVE • MEDIATION
ABHÖRSCHUTZ • LAUSCHABWEHR

... unsere Strategie macht Gewinner!®



Zertifiziert für die
geprüfte, nachweisbare
Qualität bei Wirtschafts-
u. Privatermittlungen

nachstehend nur „Mandant“ genannt

wird unter Berücksichtigung des §305ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO + ErwG. 47 der DSGVO folgende Auftrags- Honorarvereinbarung geschlossen.

Der Mandant erteilt der Firma nachfolgend beschriebenen Dienstleistungsauftrag:

und begründet nach absoluter Kenntnis des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO + ErwG. 47 der DSGVO. Sein ‚berechtigtes Interesse‘ an der Auftrags erledigung wie folgt:

Bezüglich des vorstehenden Auftrages sind sich die Parteien darüber einig, dass diese 3seitige Auftrags- und Honorarvereinbarung die einzige und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien ist. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der wechselweisen schriftlichen Bestätigung.

Die Parteien treffen folgende Honorarvereinbarung unter dauerhafter Einbeziehung der Punkte 1-23 dieser Auftrags- und Honorarvereinbarung:

Stunden-Honorar: EUR _____ je eingesetztem Detektiv-Sachbearbeiter und geleisteter Arbeitsstunde.

Die Abrechnung des Stunden-Honorars je eingesetztem Detektiv-Sachbearbeiter, gemäß Punkt 12 und der Einsatzfahrzeuge, gemäß Punkt 1 + 2 dieser Auftrags- und Honorarvereinbarung erfolgt immer erst ab dem Einsatzort.

Kosten für An- und Abfahrt zu dem Einsatzort entstehen weltweit niemals. Auch werden keine Spesen-, Verpflegungskosten und sonstige erforderliche Aufwendungen bei Beobachtungen, wie z.B. ortsübliche Trinkgelder, Kosten für die Erstellung der schriftlichen Berichte, Fotos, ggf. Videos usw. in Abrechnung gebracht. Das Stunden-Honorar wird im fairen ¼ Stunden-Takt abgerechnet. Der Mandant trägt die gesetzliche Mehrwertsteuer immer zusätzlich. Soweit dieser Auftrag auf Wunsch des Mandanten nach Einsatzbeginn um einen Arbeitstag oder mehr vorzeitig beendet wird, erhöht sich das Stundenhonorar rückwirkend ab Einsatzbeginn um 15 EUR/Stunde zzgl. 19% MwSt., um Ausfallzeiten der Firma zumindest teilweise zu kompensieren.

Für die bequeme, diskrete und sichere Abrechnung des Honorars stimmt der Mandant der Belastung seiner Kreditkarte (NUR Mastercard® | Visa-card® | American Express® möglich!) für alle Kosten aus dieser Auftrags- und Honorarvereinbarung unwiderruflich zu:

Karten-Nr. _____ gültig bis: _____ Kartenprüfnummer* _____
(drei- bzw. vierstellig)

Karteninhaber: _____

Die Kartenprüfnummer ist eine Sicherheitsnummer, die zur Feststellung der Identität und zur Vorbeugung des Missbrauchs benötigt wird. Bei Mastercard® und Visa-card® finden Sie diese Nummer auf der Kartenrückseite im Unterschriftsfeld (die letzten drei Ziffern). Bei American Express auf der Kartenvorderseite, rechts oberhalb der Prägung (vierstellige Ziffer).

Auftrags- und Honorarvereinbarung (Firmenkundengeschäft)

1. Zur Auftragsbearbeitung werden Fahrzeuge, Motorräder und verdeckte Observationsbusse aus dem betriebseigenen Fuhrpark eingesetzt. Hierbei handelt es sich um speziell ausgerüstete, sehr hoch motorisierte, in das heutige Straßenbild passende Einsatzfahrzeuge und Motorräder mit Betriebsfunk, verdeckten IP-Kameras, verdeckter Video- und Nachtsichttechnik usw. Infolge der tatsächlichen Nutzung dieser speziellen Fahrzeuge und Motorrädern und deren technischer Ausstattung wird ein Kilometergeld von EUR 0,98 je gefahrenem Kilometer ab dem Einsatzort berechnet. Der Mandant trägt die gesetzliche Mehrwertsteuer immer zusätzlich.
2. Zusätzlich werden für die Bereitstellung dieser speziellen Fahrzeuge, Motorräder und verdeckte Observationsbusse je Einsatzstunde und Fahrzeug EUR 16,00 netto ab dem Einsatzort berechnet. Der Mandant trägt die gesetzliche Mehrwertsteuer immer zusätzlich.
3. Im Zeitraum von 18 Uhr abends bis morgens 07 Uhr wird für jeden eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter ein Nachtzuschlag von 50% je Arbeitsstunde auf das Stunden-Honorar erhoben und abgerechnet. An Samstagen, Sonntagen wird ebenfalls für jeden eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter ganztags ein Wochenendzuschlag von 50% auf das Stunden-Honorar erhoben. An gesetzlichen Feiertagen wird ebenfalls für jeden eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter ganztags ein Feiertagszuschlag von 100% auf das Stunden-Honorar erhoben. Die Abrechnung des Zuschlags erfolgt analog zu den Arbeitsstunden.
4. Der Mandant weiß, dass sich die Detektiv-Sachbearbeiter bei einer fließenden Beobachtung mit PKW und Motorrädern an die gesetzlichen Bestimmungen der StVO. halten müssen und die Anweisung haben, eine solche Beobachtung abubrechen, wenn die weitere Beobachtung eine grobe Verletzung der StVO. notwendig machen würde. Hierzu zählen insbesondere: Missachtung einer Rotlicht zeigenden Ampelanlage, erhebliche Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Überholverbote usw.
5. Die Firma führt den ihr erteilten Dienstleistungs-Auftrag ausnahmslos immer ergebnisoffen durch. Das heißt die Zahlung des Honorars ist niemals von einem bestimmten Ergebnis, oder gar einem Erfolg abhängig. Der Mandant ist sich darüber im Klaren, dass das Ergebnis der Ermittlungen, oder Observation nicht immer positiv im Sinne des Mandanten und des Auftragsbestandes sein kann. Alle erteilten Auskünfte, Ergebnisse von Ermittlungen und Beobachtungen (Observationen) beruhen auf den objektiven eigenen Wahrnehmungen der eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter, sehr oft aber auch auf mündlichen Angaben befragter Personen und sind dann nicht schriftlich belegbar.
6. Die Firma garantiert, dass Aufträge im detektivischen Bereich nicht an betriebsfremde Detektiv-Sachbearbeiter (Subunternehmer | freie Mitarbeiter) abgegeben werden, sondern dass ausschließlich fest in der Firma angestellte Detektiv-Sachbearbeiter zum Einsatz kommen, in deren Anstellungsvertrag eine rechtswirksame Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung beinhaltet ist, die jährlich vor einem Rechtsanwalt erneuert wird. Die Identität des Mandanten wird den Detektiv-Sachbearbeitern durch die Firma niemals bekannt gegeben. Der Mandant hat niemals Anspruch auf Bekanntgabe der privaten Wohnanschriften und Kontaktdaten der eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter.
7. Die Firma schuldet dem Mandanten erst nach vollständigem Zahlungseingang einen schriftlichen, möglichst detaillierten, Tätigkeitsbericht in digitaler Form (PDF-Datei). Alle eingesetzten Detektiv-Sachbearbeiter sind in diesem Bericht mit vollem Namen genannt. Der Bericht ist ggf. mit visuellem Material (Fotos / Videos) als JPG. bzw. AVI.-Datei ergänzt, soweit deren Anfertigung möglich und rechtlich zulässig war. Insoweit wird vertraglich nur der schriftliche Tätigkeitsbericht digital als PDF-Datei geschuldet; niemals aber irgendwelche visuellen Materialien. Visuelles Material

kann dem §22 KunstUrH.G. + Art. 6 Abs. f DSGVO + ErwG. 47 DSGVO u.a. unterliegen. Die Nutzung des visuellen Materials erfolgt daher immer auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des Mandanten. Es wird daher in jedem Fall ausdrücklich die Hinzuziehung eines Anwalts, vor der Nutzung des gesamten Materials, empfohlen.

8. Reklamationen an dem Tätigkeitsbericht müssen in Schriftform innerhalb von längstens fünf Werktagen nach Zugang des Berichtes bei dem Mandant über den Lenz Membersclub® angezeigt werden. Der Firma steht dann ein entsprechendes Nachbesserungsrecht zu. Nach Ablauf von fünf Werktagen gelten alle der Bericht als endgültig und unwiderruflich anerkannt und akzeptiert und zwar unabhängig davon, wann der Mandant vom Inhalt des Berichts tatsächlich Kenntnis nimmt. Die Reklamation löst kein Zurückbehaltungsrecht auf Seiten des Mandanten aus. Zwischenberichte können nach Aufforderung arbeitstäglich nach Arbeitsende erteilt werden; jedoch nur in mündlicher, bzw. fernmündlicher Form. Diese Zwischenauskünfte sind ohne Gewähr und können sich im Laufe der weiteren Auftragsdurchführung aufgrund neuer Erkenntnisse noch verändern; dies ist dem Mandant ausdrücklich bekannt.
9. Der Mandant hat das Recht, die Ermittlungs- oder Beobachtungsunterlagen zivil-, oder strafrechtlich über einen Rechtsanwalt seiner Wahl zu verwerten. Jede sonstige Verwertung und Verbreitung ist ausdrücklich nicht zulässig.
10. Die Firma ist berechtigt, direkt bei Auftragserteilung und während der Durchführung des Auftrages nach ihrem Ermessen zu bestimmende Kostenvorschüsse zu verlangen und abzurechnen, die in angemessenem Verhältnis zu der zu erwartenden Gesamt-Vergütung stehen. Die Erledigung des Auftrages kann von einer angemessenen Vorschusszahlung abhängig gemacht werden; nach Verbrauch des Vorschusses kann die Firma die Weiterbearbeitung bis zum Eingang einer weiteren Vorschusszahlung sofort unterbrechen.
11. Wird die Firma infolge der Ausführung des Auftrages in Prozessen, oder sonstigen Verfahren auf Anordnung des Gerichts durch Anhörung, oder zusätzliche schriftliche Berichterstattung in Anspruch genommen; so wird dieser Zeitaufwand nicht zusätzlich abgerechnet; lediglich die von dem Gericht bezahlte Entschädigung wird bis zur maximal zulässigen Höhe in Anspruch genommen. Wird die Firma auf Wunsch des Mandanten, ohne vorherige Ladung des Gerichtes, als präsenze Zeugen vor Gericht in Anspruch genommen, so wird dieser Zeitaufwand zu den Konditionen dieses Vertrages abgerechnet.
12. Dem Mandanten ist ausdrücklich bekannt, dass bei der Durchführung dieses Auftrages jederzeit ständig zeitgleich ein Detektiv-Sachbearbeiter-Team bestehend aus Detektiven (männl. / weibl.) eingesetzt wird. Jeder Detektiv-Sachbearbeiter wird, sofern die Firma dies für notwendig hält, in einem eigenen Einsatzfahrzeug (PKW, verdeckter Observationsbus, Motorrad) eingesetzt, um einen kurzfristigen, regelmäßigen Wechsel der Detektiv-Sachbearbeiter innerhalb des Sichtfeld der Zielperson zu ermöglichen, möglichst alle Zu-/ Abfahrtswege ständig und permanent abdecken zu können und damit das Risiko eines möglichen Auffallens, oder gar erkannt Werdens zu minimieren und auf einen Wechsel der Fortbewegungsart der Zielperson (fußläufig, PKW, Motorrad, öffentliche Verkehrsmittel etc.) jederzeit angemessen, professionell reagieren zu können und so das Risiko eines Verlust der Zielperson so gering

LENTZ® GRUPPE

DETEKTIVE • MEDIATION
ABHÖRSCHUTZ • LAUSCHABWEHR

... unsere Strategie macht Gewinner!®



Zertifiziert für die
geprüfte, nachweisbare
Qualität bei Wirtschafts-
u. Privatermittlungen

Auftrags- und Honorarvereinbarung (Firmenkundengeschäft)

**LENTZ
GRUPPE**

DETEKTIVE • MEDIATION
ABHÖRSCHUTZ • LAUSCHABWEHR

... unsere Strategie macht Gewinner!®



Zertifiziert für die
geprüfte, nachweisbare
Qualität bei Wirtschafts-
u. Privatermittlungen

- wie möglich zu halten. Auszuschließen ist dies jedoch niemals. Hierüber wurde der Mandant ausdrücklich ausführlich und erschöpfend im Rahmen der kostenfreien Beratung aufgeklärt und ist einverstanden.
- Die Auskunftserteilung erfolgt ausdrücklich unter dem Ausschluss jeder Haftung. Insbesondere haftet die Firma nicht für Entschließungen, welche der Mandant aufgrund der ihm erteilten Auskunft trifft und deren mögliche Folgen. Der Mandant erklärt außerdem, die Firma und ihre Mitarbeiter und Vertreter von der Haftung freizustellen und schadlos zu halten im Hinblick auf Forderungen Dritter, die aus der Verwendung der Ergebnisse oder anderen Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrages mittelbar oder unmittelbar resultieren.
 - Dieser Auftrag kann jederzeit, ohne Angabe irgendwelcher Gründe, zum Ende eines Einsatztages von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine unmittelbare Auftragskündigung während des laufenden Einsatztages ist für beide Seiten nicht möglich. Die bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind dann gemäß Punkt 19 dieser Auftrags- und Honorarvereinbarung zur Zahlung fällig. Eine Kündigung dieses Auftrages nach Auftragserteilung und vor Einsatzbeginn ist nicht möglich, da die Firma zeitnah nach Auftragserteilung mit Aktenführung, Datenkonsolidierung, auftragsvorbereitenden Ermittlungen, Ortsbesichtigungen, Ressourcenplanung, ggf. Bereitstellung von Equipment für den Einsatz etc. beginnt und die der Firma hierdurch entstehenden Kosten mindestens einen vollen Einsatztag als Amortisationszeit erfordern.
 - Änderungen, Ergänzungen, oder sonstige Absprachen zu dieser Auftrags- u. Honorarvereinbarung sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich abgeschlossen und schriftlich wechselseitig bestätigt wurden. Das gleiche gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel. Die Form einer E-Mail wird zwischen den beiden Parteien ausdrücklich nicht als Schriftform anerkannt.
 - Aus Gründen der Diskretion erteilt die Firma Auskünfte zu diesem Auftrag generell nur gegen Nennung eines persönlichen Kundenkennwortes und der Auftragsnummer. Beides muss auf erstes Befragen fehlerfrei genannt werden. Kennwort + Auftragsnummer gelten dann auch für den Online-Zugang zum Lentz Membersclub®, um Berichte, Bilder etc. online einzusehen und abzurufen. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass JEDER Anrufer, der Kundenkennwort + Auftragsnummer auf erstes Befragen fehlerfrei nennen kann, auftragsbezogene Auskünfte erhält. Die Auftragsnummer wird mit der Auftragsbestätigung bekannt gegeben. Für diese Auftrags- u. Honorarvereinbarung gilt folgendes Kundenkennwort als vereinbart:

 - Der Mandant verzichtet auf die Bekanntgabe der Identität der von der Firma in Anspruch genommenen Vertrauenspersonen | Informanten.
 - Bei Aufträgen aus dem Ausland gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt der Sitz der Firma in D-60329 Frankfurt am Main vereinbart.
 - Alle von der Firma digital gestellten Rechnungen sind grundsätzlich immer direkt bei Übergabe im Lentz Membersclub® rein netto, d.h. ohne jeden Abzug, tagesgleich bei Übergabe zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsziele müssen im Vorhinein schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.
 - Die Firma und der Mandant vereinbaren absolute Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über ihre komplette Zusammenarbeit und diesen Auftrag. Ohne schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien dürfen keinerlei Informationen über die Zusammenarbeit überhaupt und speziell Auftragsinhalte Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Hiervon ausgenommen ist der eigene Rechtsanwalt | Rechtsbeistand. Diese Vereinbarung der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit gilt zeitlich unbefristet, auch über das Ende der Auftragsbearbeitung hinaus für beide Parteien. Ausnahmen müssen zuvor wechselseitig schriftlich bestätigt werden.
 - Die Firma ist ausdrücklich nicht verpflichtet, die billigste, sondern vielmehr die nach ihrer Ansicht erfolgsversprechendste Möglichkeit der Auftragsbearbeitung zu nutzen; wobei die Firma keine Garantie für den Erfolg der von ihr gewählten Möglichkeit gibt.
 - Sollten Bestimmungen dieser 3seitigen Auftrags- und Honorarvereinbarung, oder zukünftig aufzunehmende Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Auftrags- und Honorarvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Regelung, oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die beiden Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Auftrags- und Honorarvereinbarung gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss diesen Punkt bedacht hätten.
 - Vorhandene Berichte und Bilder werden aus Datenschutzgründen auf den Systemen der Firma nach Ablauf von 30 Tagen nicht wiederherstellbar gelöscht. Dies ist dem Mandanten ausdrücklich bekannt.

Der Unterzeichner erklärt auf ausdrückliches diesbezügliches Befragen durch die Firma, dass er im Namen des Mandanten unterschriftsberechtigt, bzw. unterschriftsbevollmächtigt ist und alle im Zusammenhang mit diesem Auftrag notwendigen Willenserklärungen und Entscheidungen rechtswirksam treffen kann.

Der Mandant erklärt weiter, dass er die vorstehenden 3seitigen Geschäftsbedingungen der Firma vollständig selbst gelesen und verstanden hat, genügend Bedenkzeit vor Unterzeichnung hatte, mit allen Punkten einverstanden ist und diese auch unwiderruflich anerkennt. Eventuell entgegenstehende, oder abweichende Geschäftsbedingungen des Mandanten verpflichten die Firma nicht.

D – 60329 Frankfurt am Main, den _____

_____ Name des Unterzeichners für den Mandanten in Klarschrift:

**LENTZ
GRUPPE**
DETEKTIVE • MEDIATION
ABHÖRSCHUTZ • LAUSCHABWEHR
Lentz GmbH & Co. Detektive KG
Am Hauptbahnhof 10
D-60329 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 1821, D-63408 Hainzen
www.lentz.de
beratung@lentz.de

Stempel | Unterschrift der Firma
Marcus R. Lentz (Geschäftsführer)
Frances R. Lentz (Einzelprokuristin)

_____ Rechtsgültige Unterschrift (Stempel) des Mandanten